

Vertraulichkeitserklärung

der

(Namen und Adresse des Interessenten einsetzen)

– nachfolgend „Interessent“ genannt –

gegenüber der

Gemeinde Scheyern

– nachfolgend „Gemeinde“ genannt –

Die Gemeinde Scheyern beabsichtigt, ihren am 18.04.2024 endenden Gaskonzessionsvertrag neu abzuschließen. Der Interessent hat nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung des Endes des vorgenannten Konzessionsvertrages gemäß § 46 Abs. 3 EnWG sein Interesse am Abschluss des neuen Konzessionsvertrages mit der Gemeinde bekundet. Im Rahmen des transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens der Gemeinde werden dem Interessenten Daten über die Situation des Netzes zur Verfügung gestellt. Dies vorausgeschickt, erklärt der Interessent folgendes:

1. Der Interessent verpflichtet sich, die erhaltenen Daten vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschließlich für die Beurteilung im Rahmen des Auswahlverfahrens zu verwenden. Der Begriff „Daten“ ist grundsätzlich weit zu fassen und umfasst sämtliche Dokumente, Unterlagen und Informationen, die die Gemeinde dem Interessenten im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG zugänglich macht, gleich welcher Art (Texte, Zeichnungen, Pläne, Diagramme, Fotografien etc.) und unabhängig vom Medium (Schriftstücke, Ausdrücke, CD-ROMs, E-Mail-Dateien, Textnachrichten, Telemedien, mündliche Mitteilungen etc.).
2. Der Begriff „Daten“ beinhaltet jedoch nicht solche Daten, die bei Empfang bereits öffentlich oder dem Interessenten bekannt waren oder nach der Offenlegung gegenüber dem Interessenten ohne dessen Verschulden anderweitig veröffentlicht werden.
3. Der Interessent ist verpflichtet, sämtliche Daten zu vernichten, ohne Kopien zurückzuhalten, sobald das Auswahlverfahren aufgehoben wird, der Interessent für dieses nicht berücksichtigt oder hiervon ausgeschlossen wird oder die Bekanntmachung nach § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG über den Neuabschluss des Konzessionsvertrages mit einem anderen Bewerber erfolgt.
4. Die überlassenen Daten oder Teile hiervon können nur an solche Angestellte oder Bevollmächtigte weitergegeben werden, die mit dem Auswahlverfahren befasst sind und von der Vertraulichkeit der gegebenen Daten und der Verpflichtung nach Ziffer 3 unterrichtet wurden. Der Interessent erklärt ausdrücklich, für jegliche schuldhaft Verletzung durch seine Vertreter einzustehen.
5. Sollte eine der Bestimmungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Regelung treffen, die der unwirksamen oder nichtigen Regelung wirtschaftlich entspricht oder ihr möglichst nahe kommt.

Ort, Datum

Name des Interessenten

.....